



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17. September 2020
PI/G-4255-5/1458 B

Unser Zeichen
Z1.1

München
22.10.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Kligen, Markus Bayerbach vom 11.09.2020 betreffend „Mehrfache Ausgabe von Gratis-Bahncards bzw. Netzcards der Bahn für politische Mandatsträger in Bayern“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

1. Netzkarten und andere kostenlose Fahrkarten

Zu 1.1. Welche Mitglieder der bayerischen Staatsregierung haben für mindestens eines der Jahre 2020; 2019; 2018; 2017 die Möglichkeit erhalten, öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei zu nutzen (Bitte chronologisch und lückenlos und nach Art des Verkehrsmittels Zug/ÖPNV etc. ausdifferenzieren)?

Vorbemerkung:

Staatsminister und Staatssekretäre erhalten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Bundesrates gemäß Artikel 8 § 4 Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) das gesetzliche Recht auf freie Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Bayerischen Landtags das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern und dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern (Artikel 6 Absatz 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz [BayAbgG]). Daneben gehört zur Mandatsausstattung auch die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Münchens (Artikel 6 Absatz 3 BayAbgG). Entsprechende Netzkarten gibt das Landtagsamt an die Mitglieder des Bayerischen Landtags aus.

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenstellung derjenigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, die in den Jahren 2017 bis 2020 eine vom Bundesrat ausgegebene DB-Netzkarte besaßen bzw. besitzen:

2017:

Ministerpräsident Seehofer, Staatsministerin Aigner, Staatsminister Prof. Dr. Bausback, Staatsminister Herrmann, Staatsministerin Huml, Staatsministerin Dr. Merk, Staatsministerin Müller, Staatsministerin Scharf, Staatsminister Dr. Söder, Staatsminister Dr. Spaenle, Staatssekretär Eck, Staatssekretär Eisenreich, Staatssekretär Füracker, Staatssekretär Hintersberger, Staatssekretär Pschierer, Staatssekretär Sibler

2018:

Ministerpräsident Seehofer, Staatsministerin Aigner, Staatsminister Prof. Dr. Bausback, Staatsminister Eisenreich, Staatsminister Herrmann, Staatsministerin Huml,

Staatsministerin Dr. Merk, Staatsministerin Müller, Staatsminister Pschierer;
Staatsministerin Scharf, Staatsminister Sibler, Staatsminister Dr. Spaenle, Staats-
sekretär Eck, Staatssekretär Hintersberger

2019:

Staatsminister Aiwanger, Staatsminister Eisenreich, Staatsminister Glauber,
Staatsminister Herrmann, Staatsministerin Huml, Staatsminister Sibler, Staatssek-
retär Eck

2020:

Staatsminister Aiwanger, Staatsminister Eisenreich, Staatsminister Glauber,
Staatsminister Herrmann, Staatsministerin Huml, Staatsminister Sibler, Staatssek-
retär Eck, Staatssekretär Holetscheck

Zu 1.2. Welche in 1.1. noch nicht abgefragten Träger eines politischen Mandats in Bayern haben für mindestens eines der Jahre 2020; 2019; 2018; 2017 die Möglichkeit erhalten, öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei zu nutzen (Bitte nach Funktion des Profiteurs, chronologisch und lückenlos und nach Art des Verkehrsmittels Zug/ÖPNV etc. ausdifferenzieren)?

Es wird auf die Vorbemerkung zu Frage 1.1 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

Zu 1.3. Welche in 1.1. oder 1.2. noch nicht abgefragten Mitglieder einer Behörde oder Körperschaft des Freistaats haben für mindestens eines der Jahre 2020; 2019; 2018; 2017 die Möglichkeit erhalten, öffentliche Verkehrsmittel kostenfrei zu nutzen (Bitte nach Funktion des Profiteurs, chronologisch und lückenlos und nach Art des Verkehrsmittels Zug/ÖPNV etc. ausdifferenzieren)?

Alle Bahncards oder Einzelfahrscheine für den öffentlichen Nahverkehr werden zu den jeweiligen regulären Preisen oder zu den Konditionen der ausgehandelten Rahmenverträge käuflich erworben. Beschäftigten von Behörden und Körperschaften wird eine BahnCard 100 (Business) gestellt, wenn für die dienstlichen Fahrten der Erwerb einer BahnCard 100 (Business) wirtschaftlicher ist als der

Kauf von Einzeltickets (Nr. 5.1.3 VV-BayRKG). Die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung einer BahnCard 100 (Business) ist durch eine Amortisationsrechnung nachzuweisen. Eine BahnCard 100 (Business) erhalten daher nur Beschäftigte, die eine entsprechende hohe Anzahl an Dienstreisen zu absolvieren haben.

Die BahnCard 100 (Business) ist nicht übertragbar.

Nach der Auswertung der Deutschen Bahn wurden in 2017 54, in 2018 68, in 2019 87 und in 2020 59 BahnCard 100 (Business) vom Freistaat Bayern erworben.

2. Steuerfragen

Zu 2.1. Welche der in 1 abgefragten Vorteile sind nicht personalisiert und können damit an andere Personen zur Nutzung dieser Vorteile weitergegeben werden (Bitte wie in 1 ausdifferenzieren)?

Die Bayernkarte für Landtagsabgeordnete und die MVG-LandtagsCard sind personalisiert. Sie enthalten zwar kein Lichtbild, sind jedoch nur gültig in Verbindung mit einem Mitgliedsausweis des Bayerischen Landtags, der ein Lichtbild enthält. Die Karten sind damit nicht übertragbar und können nicht an andere zur Nutzung weitergegeben werden.

Die DB-Netzkarte für Bundesratsmitglieder bzw. stv. Bundesratsmitglieder ist ebenfalls personalisiert. Die Karte kann nur in Verbindung mit einem Mitgliedsausweis des Bundesrates benutzt werden. Die Karte ist damit nicht übertragbar und kann nicht an andere zur Nutzung weitergegeben werden.

Zu 2.2. Welche der in 1 abgefragten Vorteile sind z.B. als geldwerte Vorteile zu versteuern (Bitte wie in 1 ausdifferenzieren)?

Die entsprechenden Berechtigungen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel dienen der Ausübung des Mandats als Mitglied des Bayerischen Landtags bzw. als Mitglied des Bundesrates und unterliegen nicht der Besteuerung.

Zu 2.3. Wie kontrolliert das Finanzamt die Besteuerung des geldwerten Vorteils, bei einem Steuerpflichtigen, der als Dritter von einem Berechtigten eine übertragbare Karte zur Nutzung erhalten hat?

Die Berechtigungen in der Antwort zu Frage 1.1 sind nicht übertragbar.

3. Geldwerter Vorteil

Zu 3.1. Wie hoch ist der geldwerte Vorteil einer Netzkarte, der vom Finanzamt bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils zugrunde gelegt wird bei Mitarbeitern der deutschen Bahn, die in Bayern ihr Einkommen versteuern (Bitte für jedes der Jahre 2015; 2016; 2017; 2018; 2019; 2020 separat aufschlüsseln)?

Bei Mitarbeitern der Deutschen Bahn AG ist als geldwerter Vorteil für eine auch zur Privatnutzung überlassene handelsübliche Netzkarte grundsätzlich der Abgabepreis an den Letztverbraucher abzüglich eines vierprozentigen Bewertungsabschlags und des Rabattfreibetrags in Höhe von 1.080 Euro anzusetzen, soweit der geldwerte Vorteil nicht bereits durch dienstliche Fahrten amortisiert worden ist oder der Mitarbeiter auf Privatnutzung verzichtet hat.

Zu 3.2. Wie hoch ist der geldwerte Vorteil einer Netzkarte, der vom Finanzamt bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils zugrunde gelegt wird bei Staatssekretären bzw. Ministern, die in Bayern ihr Einkommen versteuern?

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

Zu 3.3. Welche der in 1 abgefragten Personen haben mehr als einen einzigen der in 1 abgefragten Vorteile erhalten, wie z.B. zwei "Netzkarten", oder eine Netzkarte und einen Gratisfahrtschein etc.?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 4.

4. Ausgabeberechtigung

Zu 4.1. Welche staatlichen Institutionen in Bayern haben die Möglichkeit derartige Netzkarten auszugeben?

Zu 4.2. Wie viele derartiger Netzkarten wurden durch die in 4.1. abgefragten Institutionen in jedem der Jahre 2020; 2019; 2018; 2017; 2016; 2015 ausgegeben?

Zu 4.3. Welche Personen, außer die, die in 1 abgefragt wurden, haben durch die in 4.1. angefragte Stelle derartige Vorteile, wie z.B. Netzkarten erhalten?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Staatsregierung hat keine Möglichkeit, derartige Netzkarten auszugeben. Dementsprechend kann die Staatsregierung keine Aussage dazu treffen, wie viele Netzkarten in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 an welche Personen ausgegeben wurden. Ergänzend wird auf Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b) und Abs. 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz hingewiesen.

Zu 5. Aus welchen Gründen hat jede der in 3.2. abgefragten Personen, diese Anhäufung des selben Vorteils auf sich als eine einzige Person nicht unterbunden und/oder einen Verzicht darauf erklärt (Bitte bei jeder der betroffenen Personen eine Stellungnahme einholen)?

Anhäufungen von Vorteilen liegen nicht vor, da die Netzkarten personalisiert waren bzw. sind und daher nicht an andere zur Nutzung weitergegeben werden. Im Übrigen haben die Karten (teilweise) unterschiedliche Abdeckungsbereiche.

6. Leistungsumfang

Zu 6.1. Welchen Leistungsumfang hat die Netzcard, die die im Vorspruch genannten bayerischen Mandatsträger erhalten haben?

Die DB-Netzcard für Bundesratsmitglieder gilt auf allen Schienenstrecken der DB und bei allen Mitgliedsbahnen des Tarifverbands der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE). Die DB-Netzcard für Bundesratsmitglieder ist nicht übertragbar. Die DB-Netzcard für Bundesratsmitglieder enthält hierbei nicht die CityTicket-Funktion, die Teilnahme am BahnBonus-Programm und keine sonstigen, weiteren Vorteile einer BahnCard 100.

Zu 6.2. Wie unterscheidet sich die in 6.1. abgefragte Netzcard in ihren Funktionen / Möglichkeiten / Leistungsumfang von einer Netzcard, die Mitarbeiter der Bahn erhalten?

Die Netzcard für DB-Mitarbeiter gilt ausschließlich auf Strecken der DB und ausschließlich in Produkten der DB. Die Nutzung von TBNE-Bahnen ist hierbei ausgeschlossen. In stark frequentierten Zügen ist der Sitzplatz für zahlende Reisende

freizugeben. Die Netzkarte für DB-Mitarbeiter enthält keine CityTicket-Funktion, hat keine weiteren Vorteile einer BahnCard 100 und ist nicht übertragbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Schreyer
Staatsministerin